



Benutzungsordnung

der Stadt Stutensee über die Festsetzung von

Benutzungsentgelten für die Mehrzweckhalle und

die Dreschhalle im Stadtteil Staffort

vom 19.12.2022

Rechtskräftig ab 01.01.2023



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende

**Benutzungsordnung
der Stadt Stutensee über die Festsetzung von
Benutzungsentgelten für die Mehrzweckhalle und
die Dreschhalle im Stadtteil Staffort**

beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Benutzung der Dreschhalle und bei außersportlichen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort, werden Benutzungsentgelte und Kostenersätze nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Benutzungsentgelte**

Die Benutzungsentgelte betragen:

1. Dreschhalle Staffort

- 1.1 Veranstaltungen je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 10,00 €
- 1.2 Die Aufwendungen für den Strombedarf, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und erhoben.

2. Mehrzweckhalle im Stadtteil Staffort, ohne Küche, Wirtschafts- und Schankraum (diese Regelung gilt nur für außersportliche Veranstaltungen).

- 2.1 Vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 30,00 €
- 2.2 Vereinsinterne geschlossene Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 45,00 €
- 2.3 Öffentliche Veranstaltungen aller Art mit Wirtschaftsbetrieb je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 65,00 €
- 2.4 Die Aufwendungen für den Strombedarf, Beheizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren sowie für die Müllabfuhr werden pauschal abgegolten. 25,00 €



3. Küche, Wirtschafts- und Schankraum der Mehrzweckhalle im Stadtteil Staf-
fort (diese Regelung gilt nur für außersportliche Veranstaltungen).

3.1 Wird die Küche, der Wirtschafts- und Schankraum neben oder ohne
Mehrzweckhalle in Anspruch genommen, betragen die Benutzungsent-
gelte je Veranstaltungstag (ohne Stundeneinschränkung) 15,00 €
Bei privater Nutzung wird ein Zuschlag von 200 % erhoben, somit 45,00 €

3.2 Die Aufwendungen für den Strombezug, Beheizung, Wasserbezugs- und
Entwässerungsgebühren sowie für die Müllabfuhr sind in den vorge-
nannten Entgelten enthalten und damit abgegolten.

§ 3 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kos-
tenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig
sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatz-
steuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Sonstige Nebenkosten

Sind bei Ausstellungen von Tieren die Hallen oder Nebenräume aus gesundheitlichen
Gründen zu desinfizieren, hat der Veranstalter hierbei anfallende Kosten in voller Höhe
der Stadt zu erstatten.

§ 5 Schuldner

Entgeltschuldner ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuld-
ner.

§ 6 Fälligkeit und Einzug

Die Benutzungsentgelte und Kostenersätze werden nach Beendigung der Veranstaltung
fällig. Sie sind spätestens vierzehn Tage nach Anforderung kostenfrei an die Stadtkasse
Stutensee zu bezahlen.

Die Stadt Stutensee kann vor Überlassung der Hallen oder Nebenräume auf die festge-
setzten Benutzungsentgelte und Kostenersätze Vorauszahlungen erheben.



**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Stutensee, den 19.12.2022

- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin